Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/926

26. 07. 73

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für geschälten Reis und Bruchreis und des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1]), zuletzt geändert durch die Akte im Anhang zu dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [2]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ist der Schwellenpreis für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht; dieses Ziel kann erreicht werden, wenn vom Richtpreis bestimmte, pauschal zu veranschlagende Kosten, insbesondere die im allgemeinen bei der Einfuhr der Erzeugnisse zwischen Rotterdam und Duisburg anfallenden Umschlags- und Transportkosten, in Abzug gebracht werden.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ist der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen einer oberen und einer unteren Grenze festzusetzen, die im Verhältnis zum Schwellenpreis für Mais errechnet werden; unter Berücksichtigung der dadurch hergestellten Relation und der Notwendigkeit, zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeinschaft Bruchreis einzuführen, empfiehlt es sich, diesen Schwellenpreis auf einer Höhe festzusetzen, die in abgerundeten Zahlen der unteren Grenze entspricht.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 359/67/EWG werden die Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis von den Schwellenpreisen für geschälten Reis abgeleitet; sie umfassen hierbei ferner einen Betrag zum Schutz der Industrie; angesichts der Lage der Reisverarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft sollte für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 der für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 geltende Schutzbetrag beibehalten werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung findet im Reiswirtschaftsjahr 1973/1974 Anwendung.

Artikel 2

Der Schwellenpreis für geschälten rundkörnigen Reis wird auf 20,90 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Artikel 3

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 13,085 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 4

Der in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehende Betrag zum Schutz der Industrie wird auf 0,55 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vollständig geschliffenen Reis festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 25. Juli 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Re 20/73.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.